

Leitfaden Wahl [1. Anpassung – 12.08.2018]

Grundlagen des Dokuments:

Wahlordnung der Studierendenschaft [22.08.2011/ Veröffentlicht 04.04.2012, 1. Anpassung – 18.05.2016/08.08.2016, 2. Anpassung – 28.09.2016 und 16.11.2016/24.01.2017]

Schritte:

- 1) Wahlausschuss bestimmen: 3 Personen der Studierendenschaft, welche nicht kandidieren! Diese wählen unter sich eine Wahlleitung (mindestens 28 Tage vor der Wahl) [Vgl. WO § 25].
- 2) Wahlverzeichnis über das Fachschaftenreferat beim Prüfungsamt anfordern und somit dem Fachschaftenreferat die Wahl ankündigen (mindestens 21 Tage vor der Wahl).
- 3) Raum für die Wahlvollversammlung über das Fachschaftenreferat buchen (mindestens 21 Tage vorher).
- 4) Offizielle Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung (mindestens 21 Tage vor der Wahl) [Vgl. WO § 27 Abs. 1].
- 5) Wahlverzeichnis im Studierendenservicecenter der Universitätsverwaltung auslegen lassen (14 bis 8 Tage vor der Wahl) [Vgl. WO § 26 Abs. 3; Hinweis: Wird so nicht mehr durchgeführt!].
- 6) Bisherige Kandidierenden bekanntgeben (2 Tage vor der Wahlvollversammlung) [Vgl. WO § 28 Abs. 2].
- 7) Wahlvollversammlung (mindestens 7, maximal 14 Tage vor der Wahl) [Vgl. WO § 25 Abs. 9].
- 8) Ende einer separaten Nominierungsfrist, wenn es keinen Punkt auf der Wahlvollversammlung dafür gab. (7 Tage vor der Wahl, 16 Uhr) [Vgl. WO § 28 Abs. 1]
- 9) Letzter Termin für Briefwahl Anträge (7 Tage vor der Wahl) [Vgl. WO § 32 Abs. 2].
- 10) Veröffentlichung der Kandidierenden (Direkt nach der Nominierungsfrist) [Vgl. WO § 28 Abs. 2].
- 11) Spätestens jetzt Helfer*innen für die Wahl suchen, etwa über den Wahlhelferpool!
- 12) 3 Wahltage mit je mindestens 2 Stunden, insgesamt mindestens 9 Stunden Wahlzeit [Vgl. WO § 31 Abs. 1].
- 13) Stimmauszählung durch den Wahlausschuss und die Wahlleitung (Direkt im Anschluss der Wahl) [Vgl. WO § 34 Abs. 1]
- 14) Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung (Direkt nach der Stimmauszählung) [Vgl. WO § 35 Abs. 1].
- 15) Konstituierende Sitzung (max. 14 Tage nach der Wahl) [Vgl. WO § 38].
- 16) Abschluss der Konstituierung durch Antrittsbesuch beim Fachschaftenreferat.

Anfechtungen und Einsprüche:

Diese können an mehreren Stellen erfolgen.

- a) Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis sind schriftlich und während der Auslagezeit bei der Wahlleitung einzureichen [Vgl. WO § 26 Abs. 4].
- b) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können bis zu 10 Tage nach der Wahl von Wahlberechtigten bei der Wahlleitung eingebracht werden [Vgl. WO § 36 Abs. 2].

Wer kann wählen?

Alle Mitglieder der Fachschaft (Studierenden eines Fachs), welche mindestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag Mitglied dieser wurden. [Vgl. WO § 22 Abs. 2]

Wie oft muss gewählt werden?

Einmal pro Jahr, wenn die Fachschaft sich keine Satzung gegeben hat, die diesen Zeitraum verkürzt.

Was sind TOPs die auf der Wahlvollversammlung vorkommen müssen?

Top 0 – Regularia

Top 1 – Berichte

Top 2 – Finanzen (Und Entlastung der Kassenwarte)

...

Top X – Sonstiges

Es empfiehlt sich jedoch auch einen Top „Nominierung, Vorstellung und Befragung der KandidatInnen zur Wahl des Fachschaftsrats“ einzufügen [Vgl. WO § 28 Abs. 1].

Was muss auf den Stimmzettel?

Natürlich die Namen der Kandidaten, deren Reihenfolge vom Wahlausschuss öffentlich per Los bestimmt wird [Vgl. WO § 28 Abs. 7, zudem WO § 30].

Folgende Möglichkeiten zu den Kandidaten sind nötig: Ja, Nein, Enthaltung.

Was genau passiert während der Wahltag?

Die Wahlberechtigten können nun wählen. Dafür benötigen sie einen Lichtbildausweis und eventuell einen Studierendenausweis, um ihre Identität zu beweisen [Vgl. WO § 31 Abs. 3]. Die Wahlhelfer*innen machen sich einen Vermerk für diese Person in ihrem Wahlverzeichnis [Vgl. WO § 31 Abs. 6] und teilen dann einen Stimmzettel aus, der hinter einem Sichtschutz auszufüllen ist [Vgl. WO § 33 Abs. 5]. Dieser wird dann in die Wahlurne eingeworfen.

Die Helfer*innen sollten auf die ausliegende Wahlordnung und den Musterstimmzettel hinweisen und Fragen dazu beantworten können.

Am Ende der Wahl werden die Stimmen dann öffentlich ausgezählt [Vgl. WO § 34 Abs. 1] und das Wahlergebnis veröffentlicht [Vgl. WO § 35 Abs. 1].

Wer sind die Wahlhelfer*innen?

Die Wahlhelfer*innen können relativ frei gewählt werden, solange es sich nicht um Kandidierende handelt [Vgl. WO § 25 Abs. 8]. Es spricht nichts dagegen Freunde zu fragen oder den Wahlhelferpool zu informieren.

Sie achten auf die Stimmzettel und die Wahlurne. Zudem gleichen sie das Wahlverzeichnis mit den Wählenden ab. An einer Wahlurne müssen immer zwei Personen sitzen [Vgl. WO § 33 Abs. 2]. Am Ende des jeweiligen Wahlzeitraums versiegeln die Wahlhelfer*innen die Wahlurne mit dem Wahlausschuss zusammen und bringen sie in das Wahlbüro [Vgl. WO § 33 Abs. 6].

Was ist bei der Wahlurne zu beachten?

Eine Wahlurne kann gegen eine Kautions von Fachschaftenreferat ausgeliehen werden. Diese Kautions wird nicht fällig, wenn ein Mitglied des Wahlausschuss auch Mitglied des Fachschaftenreferats ist.

Die Wahlurne sollte den Kandidierenden nicht zugänglich gemacht werden, um Manipulation und Manipulationsvorwürfe zu vermeiden. Dies soll die Kandidierenden allerdings nicht davon abhalten, selbst und persönlich zu wählen.

An der Wahlurne muss ein Musterstimmzettel, die Wahlordnung und die Wahlbekanntmachung ausliegen [Vgl. WO § 33 Abs. 4].

Die Wahl muss an drei nicht-vorlesungsfreien Tagen in eine Kalenderwoche stattfinden, davon zwei aufeinander folgende. Die Urne muss insgesamt mindestens 9 Stunden in diesem Zeitraum geöffnet sein, an Wahltagen mindestens 2 Stunden [Vgl. WO § 31 Abs. 1].

Stimmabgaben per Briefwahl dürfen nur gezählt werden, wenn diese bis zum Schluss der Urnenöffnungszeit am dritten Wahltag die Wahlleitung erreicht haben [Vgl. WO § 32 Abs. 4].

Wahlbüro?

Der Aufbewahrungsort der Wahlurne nach den Wahlterminen, sollte nicht der Fachschaftsraum sein, kann aber der Raum des Fachschaftenreferats sein. [Laut WO § 31 Abs. 2 muss ein Wahlbüro erst

bei Nutzung von zwei oder mehr Urnen bestimmt werden, praktisch ist ein Wahlbüro schon ab der ersten Wahlurne sinnvoll.]

Was enthält die Wahlbekanntmachung? [Vgl. WO § 27 Abs. 2]

- Ort und Datum ihrer Veröffentlichung.
- Die Bezeichnung des zu wählenden Organs.
- Die Wahltag.
- Der Hinweis darauf, dass jedes Mitglied der Fachschaft gemäß §23 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wahlberechtigt und wählbar ist.
- Der Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des Wahlverzeichnisses.
- Der Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses.
- Der Hinweis darauf, dass denjenigen, die nicht im Wahlverzeichnis aufgeführt sind und die dagegen nicht fristgemäß Einspruch erhoben haben, der Nachweis ihrer Wahlberechtigung obliegt.
- Orte und Zeiten der Stimmabgabe.
- Die Zahl der zu wählenden Mitglieder
- Eine Darstellung des Wahlsystems (zum Beispiel die Wahlordnung selbst).
- Die Angabe von Ort und Zeit, wo und wann eine Wahl ohne Studierendenausweis möglich ist.
- Ein Hinweis auf die Möglichkeit des Antrags auf Briefwahl sowie die Angabe, wie ein solcher Antrag gestellt werden kann, und die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
- Ort und Zeit der Wahlvollversammlung.
- Die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- Der Hinweis, dass Wahlvorschläge an ein Mitglied des Wahlausschusses zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme.
- Den Ort und den Termin der Stimmauszählung.

Was muss beim Wahlergebnis veröffentlicht werden? [Vgl. WO § 35 Abs. 2]

- Ort und Zeit
- Anzahl der Wahlberechtigten, laut Wahlverzeichnis
- Anzahl der abgegebenen Stimmen
- Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzetteln
- Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- Anzahl der gültigen Stimmen für die einzelnen Kandidaten
- Anzahl der gewählten Räte und deren Namen
- Name und Unterschrift der Wahlleitung

Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

Wenn der Stimmzettel nicht zur Wahl gehört oder ein Kandidat*in auf ihm mehr als eine Stimme erhalten hat [Vgl. WO § 34 Abs. 2].

Wann ist eine Stimme ungültig?

Wenn nicht zweifelsfrei der Willen der wählenden Person abzulesen ist oder Zusätze eingefügt wurden [Vgl. WO § 34 Abs. 3].

Kann eine Person in mehr als einem Fachschaftsrat Fachschaftsrat sein?

Nein, auch wenn eine Person Teil mehrerer Fachschaften sein kann, kann sie nur in einem Rat Mitglied sein [Vgl. WO § 22 Abs. 1 und WO § 28 Abs. 4].

Darf eine Kandidat*in an der Urne Werbung machen?

Nein, Kandidierende sollen nicht neben der Wahlurne stehen und Wählende beraten. Allerdings können, nach Absprache mit der Wahlleitung, Steckbriefe mit Informationen zu den einzelnen Kandidierenden zur

Information der Wählenden an der Urne ausgelegt werden.

Wann ist eine Kandidat*in gewählt?

Wenn die Differenz zwischen Positiv- und Negativstimmen größer gleich 1 ist.

Beispiel: 3 Enthaltungs-Stimmen, 64 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen. $64-11=53$, $53 \geq 1 \rightarrow$ gewählt.

[Vgl. WO § 24 Abs. 4]

Gibt es eine Mindestanzahl an Räten?

Ja, drei. Sollten weniger als drei Räte gewählt sein, müssen Nachwahlen initiiert werden [Vgl. WO § 37 Abs. 2]. Solange diese Mindestanzahl besteht, muss aber im Falle eines nicht komplett besetzten Fachschaftsrats keine Nachwahl wegen nicht besetzter Ratssitze stattfinden [Vgl. WO § 24 Abs. 5 und WO § 24 Abs. 6].

Gibt es eine Maximalanzahl an Räten?

Ja. Diese ergibt sich aus folgender Rechnung: Minimum 6 Räte + 1 Räte je angefangene 150 Studierenden [Vgl. WO § 24 Abs. 2].

Wer darf Einspruch gegen eine Wahl erheben?

Jedes Mitglied der Fachschaft darf Einspruch bei der Wahlleitung erheben.

Was passiert bei einem Einspruch gegen die Wahl, nach der Wahl?

Die Wahlleitung muss den Wahlprüfungsausschuss benachrichtigen. Der Einspruch wird dann vom Wahlprüfungsausschuss geprüft [Vgl. WO § 36 Abs. 3]. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, die jährlich auf der FSVK gewählt werden.

Was passiert, wenn es mehr Kandidat*innen als Sitze gibt?

Die Reihung folgt dann gemäß der Differenz von positiven und negativen Stimmen. Ein Nachrücken ist ausdrücklich möglich [Vgl. WO § 24 Abs. 4 und WO § 24 Abs. 7].

Kann man unfreiwillig Kandidat*in werden?

Nein, man muss einer Kandidatur zustimmen [Vgl. WO § 28 Abs. 3].

Und nach der Wahl?

Innerhalb von 14 Tagen muss die Konstituierende Sitzung abgehalten werden und das Protokoll dieser und des Wahlergebnisses zum Fachschaftenreferat zum Antrittsbesuch gebracht werden.